



## Beilage 1 : Merkblatt über das Informationsrecht der Opfer gemäss Art. 92a des Schweizerischen Strafgesetzbuches

### 1. Rechtliche Grundlagen

*Art. 92a des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) :*

<sup>1</sup> Opfer und Angehörige des Opfers im Sinne von Artikel 1 Absätze 1 und 2 des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007 (OHG) sowie Dritte, soweit diese über ein schutzwürdiges Interesse verfügen, können mit schriftlichem Gesuch verlangen, dass sie von der Vollzugsbehörde über Folgendes informiert werden :

- a. über den Zeitpunkt des Straf- oder Massnahmenantritts des Verurteilten, die Vollzugseinrichtung, die Vollzugsform, sofern sie vom Normalvollzug abweicht, Vollzugsunterbrechungen, Vollzugsöffnungen (Art. 75a Abs. 2), die bedingte oder definitive Entlassung sowie die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug ;
- b. umgehend über eine Flucht des Verurteilten und deren Beendigung.

<sup>2</sup> Die Vollzugsbehörde entscheidet nach Anhörung des Verurteilten über das Gesuch.

<sup>3</sup> Sie kann nur dann die Information verweigern oder einen früheren Entscheid zu informieren widerrufen, wenn berechtigte Interessen des Verurteilten überwiegen.

<sup>4</sup> Heisst die Vollzugsbehörde ein Gesuch gut, so macht sie die informationsberechtigte Person auf die Vertraulichkeit der bekannt gegebenen Informationen aufmerksam. Personen, die Anspruch auf Opferhilfe nach dem OHG haben, sind gegenüber der beratenden Person einer Beratungsstelle nach Artikel 9 OHG nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet.

*Art. 1 Abs. 1 und 2 des Opferhilfegesetzes (OHG) :*

<sup>1</sup> Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), hat Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe).

<sup>2</sup> Anspruch auf Opferhilfe haben auch der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Angehörige).

## **2. Gesuchsberechtigte Personen :**

*Opfer* : Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Art. 1 Abs. 1 OHG). Die Beeinträchtigung muss eine unmittelbare Folge der Straftat sein.

*Angehörige* : Der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Art. 1 Abs. 2 OHG), welche von der Straftat indirekt betroffen sind.

*Dritte* : Dritte müssen über ein schutzwürdiges Interesse verfügen, damit sie ihr Recht auf Information geltend machen können. Dazu muss ihr Gesuch ausführlich begründet sein.

## **3. Andere Bedingungen, die erfüllt sein müssen :**

- > Das Urteil oder der Strafbefehl, aufgrund dessen sich die verurteilte Person in Haft befindet, muss rechtskräftig sein. Es darf also keine Berufung, Beschwerde oder Einsprache mehr dagegen möglich sein.
- > Die Sanktion, zu welcher die Person verurteilt wurde, muss freiheitsentziehenden Charakter haben (Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Massnahme). Es besteht kein Informationsrecht betreffend eine Verurteilung zu einer Busse, Geldstrafe, gemeinnützigen Arbeit oder ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB – auch nicht, wenn der Person im Rahmen einer anderen Verurteilung eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Massnahme auferlegt wurde.

## **4. Verfahren :**

- > Das Gesuch nach Art. 92a StGB muss nur einmal gestellt und nicht für jede Information neu eingereicht werden. Wird es gutgeheissen, werden die Auskünfte automatisch durch das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe oder die zuständige Haftanstalt an die gesuchstellende Person übermittelt.
- > Nach Erhalt des Gesuchs und Kontrolle der Identität der gesuchstellenden Person, benachrichtigt die einweisende Behörde (das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe) die verurteilte Person über den Eingang des Antrags<sup>1</sup> und gewährt ihr eine Frist für die Geltendmachung allfälliger Gründe, die ihrer Meinung nach für eine Ablehnung des Gesuchs sprechen.
- > Die einweisende Behörde nimmt anschliessend eine Interessenabwägung vor und entscheidet über die Gutheissung oder Ablehnung des Informationsgesuchs. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde erhoben werden, welche aufschiebende Wirkung hat. Es werden also keine Informationen an die gesuchstellende Person übermittelt, so lange eine Beschwerde möglich ist.
- > Sobald der Entscheid betreffend die Gewährung des Informationsrechts in Rechtskraft erwachsen ist, übermittelt die einweisende Behörde umgehend die gewünschten Informationen zu den bisher getroffenen Entscheiden (falls gewünscht) und/oder fortlaufend zu den Entscheiden, die während des Straf- oder Massnahmenvollzugs getroffen werden, an die gesuchstellende Person. Falls das Informationsgesuch abgelehnt wird, erhält die gesuchstellende Person keinerlei Auskunft.

---

<sup>1</sup> Es werden ihr nur der Name, Vorname und Status der gesuchstellenden Person mitgeteilt, unter Vorbehalt von allfälligen Zeugen- oder Opferschutzmassnahmen.

## **5. Umfang der weitergeleiteten Informationen :**

Der informationsberechtigten Person werden die folgenden Auskünfte übermittelt :

- > Anfang des Vollzugs der Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme ; Anstalt, in welcher die verurteilte Person inhaftiert ist ; Vollzugsform, sofern diese vom Normalvollzug abweicht (Halbgefangenschaft etc.) ; Vollzugsunterbrechung ; jede Form von Vollzugsöffnung (Übertritt in den offenen Vollzug, Gewährung von Urlaub bzw. Ausgang, Verlegung in eine offene Anstalt, Zulassung zum Arbeitsexternat oder zum Arbeits- und Wohnexternat etc.) ; bedingte oder definitive Entlassung ; Rückversetzung in den Strafvollzug ;
- > im Falle einer Flucht oder wenn die verurteilte Person nicht von einem Ausgang bzw. Urlaub zurückkehrt, wird die informationsberechtigte Person umgehend mittels Telefonanruf informiert.

Die berechtigte Person kann jederzeit beim Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe beantragen, dass ihr die Informationen zum Vollzug der Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Massnahme nicht mehr übermittelt werden.

## **6. Datenschutz :**

Im Zuge des Verfahrens setzt das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe alles daran, das Interesse der gesuchstellenden Person, dass ihre Kontaktdaten in keinem Fall der verurteilten Person bekanntgegeben werden, zu wahren. Im Bedarfsfall führt es allfällige Zeugen- oder Opferschutzmassnahmen weiter, die im Rahmen des Strafverfahrens angeordnet wurden.

## **7. Vertraulichkeit der Informationen :**

Die Informationen, die der gesuchstellenden Person mitgeteilt werden, sind vertraulich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die gesuchstellende Person muss deshalb die Vertraulichkeitserklärung (Beilage 2) zur Kenntnis nehmen und diese unterschrieben an das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe zurücksenden. Dadurch verpflichtet sie sich, ihre Geheimhaltungspflicht zu wahren und bestätigt, dass sie über die Konsequenzen einer Verletzung dieser Pflicht aufmerksam gemacht wurde.

**Hiermit bestätige ich, dass ich vorliegendes Merkblatt zur Kenntnis genommen habe.**

Ort und Datum : .....

Unterschrift der gesuchstellenden Person : .....  
(oder von ihrem/ihrer gesetzlichen VertreterIn)